

Entgeltordnung

zur Satzung für den
„RuheForst Werraland“
in Herleshausen



Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 und 5a und 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 16 der Friedhofssatzung für den „RuheForst Werraland“ in Herleshausen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Herleshausen in der Sitzung vom **25.10.2011** für den „RuheForst Werraland“ in Herleshausen folgende

Entgeltordnung

beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung des „RuheForstes Werraland“ in Herleshausen und dessen Anlagen werden auf Grundlage des § 21 der Friedhofssatzung „RuheForst Werraland“ vom 26.10.2011 (in der jeweils gültigen Fassung) Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 - Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsordnung „RuheForst Werraland“ in Herleshausen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
2. Das Entgelt wird innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig und ist an die Friedhofsverwaltung¹⁾ zu zahlen.

§ 4 – Rechtsmittel

1. Gegen die Heranziehung zu den Entgelten sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Entgelten nach dieser Entgeltordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

¹⁾ Siehe § 2 der Friedhofssatzung

§ 5 - Beitreibung

Sämtliche Entgelte, die nach dieser Entgeltordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151 ff.) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6 - Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Entgelte, die nach dieser Entgeltordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 7 – Entgelte

A) Allgemeines

1. Das Entgelt richtet sich nach Bewertung des Biotops und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
2. Bewertungskriterien sind unter anderem die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
3. Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder GemeinschaftsBiotop.
4. Die Gemeinde Herleshausen ermächtigt die Friedhofsverwaltung im Namen der Gemeinde nach Maßgabe der Entgeltordnung gegenüber dem Kunden den Nutzungsvertrag abzuschließen und dem Kunden die Nutzung in Rechnung zu stellen. Der Friedhofsverwaltung werden die Kassengeschäfte übertragen.

B) Entgelthöhe

Für die Bestattungen werden folgende Entgelte erhoben:²⁾

1. **GemeinschaftsBiotop mit bis zu 12 Beisetzungsstellen:**

Wertungsstufe I	Entgelt je Beisetzungsstelle	450,00 €
Wertungsstufe II	Entgelt je Beisetzungsstelle	690,00 €
Wertungsstufe III	Entgelt je Beisetzungsstelle	875,00 €
Wertungsstufe IV	Entgelt je Beisetzungsstelle	1.500,00 €

2. **Familien- oder FreundschaftsBiotop mit bis zu 12 Beisetzungsstellen:**

Wertungsstufe I	2.875,00 €
Wertungsstufe II	4.025,00 €
Wertungsstufe III	5.175,00 €
Wertungsstufe IV	9.200,00 €

²⁾ Siehe § 9 Abs. 2 der Friedhofssatzung

3. EinzelBiotop:

Wertungsstufe I	2.875,00 €
Wertungsstufe II	4.025,00 €
Wertungsstufe III	5.175,00 €
Wertungsstufe IV	9.200,00 €

4. RegenbogenBiotop:

Abgesehen von den Festsetzungen nach Ziffer 4 und 5 wird für die Bestattung von Totgeborenen und verstorbene Frühchen kein Entgelt erhoben.

5. Beisetzungsentgelt für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes

230,00 €

6. Kosten der Urne (je nach Ausstattung)

ab 45,00 €

Vorstehende Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, die den vorgenannten Entgelten bei Bestehen der Umsatzsteuerpflicht seitens der Friedhofsverwaltung hinzuzurechnen ist.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37293 Herleshausen, den 26.10.2011

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Herleshausen**

Az.: 020 – 04



Schmidt, Bürgermeister

(DS)



Veröffentlichungshinweis:

Die vorstehende Entgeltordnung zur Friedhofssatzung „RuheForst Werraland“ wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Herleshausen in der Wochenzeitung „DER SÜDRINGGAU“ Nr. 45/2011, Erscheinungstag: 10.11.2011, veröffentlicht.